

Gabriele Kokott-Weidenfeld, Alexandra-Isabel Reidel

Rechts- grundlagen für soziale Berufe

2., aktualisierte Auflage



**WOCHEN
SCHAU**
STUDIUM

© Wochenschau Verlag, Frankfurt/M.

Gabriele Kokott-Weidenfeld,
Alexandra-Isabel Reidel

Rechts- grundlagen für soziale Berufe



**WOCHEN
SCHAU**
STUDIUM

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© WOCHENSCHAU Verlag,
Dr. Kurt Debus GmbH
Frankfurt/M., 2., aktual. Auflage 2020

www.wochenschau-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

Titelgestaltung: Ohl Design
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier
Gesamtherstellung: Wochenschau Verlag
ISBN 978-3-7344-0968-4 (Buch)
E-Book ISBN 978-3-7344-0969-1 (PDF)

INHALT

Vorwort zur 2. Auflage	7
1. Einleitung: Recht als Handlungsrahmen der Sozialen Arbeit ..	9
2. Systematik der Rechtsordnung	13
2.1 Rechtsquellen und deren Rangordnung	13
2.1.1 Verfassung (Grundgesetz)	14
2.1.2 Gesetze	14
2.1.3 Rechtsverordnungen	16
2.1.4 Satzungen	17
2.1.5 Richterrecht	17
2.1.6 Gewohnheitsrecht	18
2.2 Rangordnung der Rechtsnormen	19
2.3 Abgrenzung der Rechtsnormen zu anderen Rechts- instituten	20
2.3.1 Verwaltungsakte	20
2.3.2 Exkurs: Sozialverwaltungsrecht	21
2.3.3 Schlichtes Verwaltungshandeln	23
2.3.4 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	23
2.3.5 Verwaltungsvorschriften	24
2.3.6 Empfehlungen	25
2.4 Gegenstandsbereiche des Rechts	27
2.4.1 Unterschiede: Privatrecht – Öffentliches Recht	27
2.4.2 Rechtsgebiete des privaten und öffentlichen Rechts	28
2.4.3 Formelles und materielles Recht	31
2.4.4 Objektives und subjektives Recht	31
2.5 Rechtsanwendung	32
2.5.1 Aufbau von Rechtsnormen	33
2.5.2 Juristische Fallprüfung: Subsumtion	35
2.6 Rechtsverwirklichung	37
2.6.1 Gerichtszweige	37
2.6.2 Rechtsdurchsetzung	39

3. Verfassungsrecht	41
3.1 Rechtsstaat	41
3.1.1 Gesetzesvorrang	42
3.1.2 Gesetzesvorbehalt	43
3.1.3 Verhältnismäßigkeit	44
3.1.4 Justizgewährungsanspruch und Rechtsschutzgarantie	45
3.2 Sozialstaat	45
3.3 Grundrechte	47
3.3.1 Funktionen	48
3.3.2 Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsverpflichtung	49
3.3.3 Exkurs: Art. 9 Abs. 3 GG mit Blick auf das Arbeitsrecht	52
3.3.4 Einschränkung von Grundrechten	54
3.3.5 Exkurs: Asylrecht (Art. 16a GG) mit seinen umfangreichen Einschränkungen und die Bedeutung des Ausländerrechts für die Soziale Arbeit	56
4. Zivilrechtliche Grundlagen	59
4.1 Aufbau und Inhalt des BGB	60
4.1.1 Allgemeiner Teil	60
4.1.2 Schuldrecht	61
4.1.3 Sachenrecht	62
4.1.4 Familienrecht	63
4.1.5 Erbrecht	63
4.2 Zivilrechtliche Grundbegriffe	64
4.2.1 Natürliche und juristische Personen	64
4.2.2 Rechtsfähigkeit	65
4.2.3 Handlungsfähigkeit	66
4.2.4 Geschäftsfähigkeit	66
4.2.5 Deliktsfähigkeit	72
4.2.6 Haftung aufsichtspflichtiger Personen	73
4.3 Zustandekommen von Verträgen	76
4.4 Anfechtung von Verträgen	80
4.4.1 Anfechtungsgründe	80
4.4.2 Anfechtungserklärung	82
4.4.3 Anfechtungsfristen	82
4.4.4 Ausschluss der Anfechtung	82
4.4.5 Schadensersatz	82

4.5 Die Stellvertretung im Überblick	83
4.5.1 Allgemeines	83
4.5.2 Voraussetzungen	84
5. Rechtsumfeld des Klienten – Familie	87
5.1 Familie allgemein	87
5.2 Familie und Staat	90
5.2.1 Ehe und Familie im Grundgesetz	90
5.2.2 Gesetze zum Schutz von Ehe und Familie	91
5.2.3 Elternrecht als Grundrecht	94
5.2.4 Kinder und Jugendliche	100
5.2.5 Mütter, uneheliche Kinder	102
5.3 Ehe	104
5.3.1 Entscheidung für eine Ehe	105
5.3.2 Begründung der Ehe	107
5.3.3 Aufhebung der Ehe	109
5.3.4 Folgen der Eheschließung	112
5.4 Beendigung der Ehe	122
5.4.1 Voraussetzungen einer Ehescheidung	122
5.4.2 Gerichtsverfahren	128
5.4.3 Auswirkungen der Ehescheidung	130
5.5 Andere Partnerschaftsformen	141
5.6 Eltern und Kinder	144
5.6.1 Mutter und Vater	146
5.6.2 Rechte und Pflichten der Eltern	147
5.7 Sonstige Rechtsfragen der Familie	149
5.7.1 Vormundschaft, Pflegschaft	149
5.7.2 Adoption	150
5.7.3 Schwangerschaftsabbruch	151
5.7.4 Rolle des Jugendamtes	151
5.7.5 Strafrechtliche Schutzvorschriften	152
5.7.6 Rechtliche Betreuung	152
5.7.7 Erbfolgeregelungen	153
6. Schlussbemerkung	155
7. Literatur	157

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Normenpyramide	26
Abbildung 2:	Rechtsgebiete	30
Abbildung 3:	System der sozialen Sicherung in Deutschland ..	47
Abbildung 4:	Systematisierung der Grundrechte nach der zu schützenden Sphäre des Grundrechtsinhabers	58
Abbildung 5:	Juristische Personen	65
Abbildung 6:	Überblick zur Geschäfts- und Deliktsfähigkeit ...	75
Abbildung 7:	Bestandteile der idealen Willenserklärung	78
Abbildung 8:	Stellvertretung im Überblick	86
Abbildung 9:	Familie im Grundgesetz	89
Abbildung 10:	BVerfGE zum Elternrecht	98
Abbildung 11:	Gefährdung des Kindeswohls	99
Abbildung 12:	Eherecht	105
Abbildung 13:	Aufhebung der Ehe	111
Abbildung 14:	Entwicklung der Gleichberechtigung	113
Abbildung 15:	Namen	116
Abbildung 16:	Pflichten der Ehepartner	117
Abbildung 17:	Scheidung der Ehe	128
Abbildung 18:	Folgen der Ehescheidung	135
Abbildung 19:	Güterstände	141
Abbildung 20:	Rechtsstellung eines Kindes	145
Abbildung 21:	Verwandtschaft	147
Abbildung 22:	Ersatzfunktionen	149
Abbildung 23:	Adoption	150
Abbildung 24:	Rechtliche Betreuung	153
Abbildung 25:	Begriffe aus dem Erbrecht	154

VORWORT ZUR 2. AUFLAGE

In der zweiten Auflage des Buches haben wir wieder den Text ganz bewusst ohne Zitate und ohne Hinweise auf weitere Literatur gestaltet, weil die Sache, nämlich das Recht, selbst zur Sprache kommen soll. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden in der Neuauflage Unterpunkte eingefügt. Zudem wurden einzelne, für die Soziale Arbeit wichtige Themen im Überblick hinzugefügt, u. a. in Form von Exkursen, beispielsweise zum Sozialverwaltungsverfahren und arbeitsrechtlichen Fragestellungen. Dieses kompakte Grundlagenbuch kann und will keinesfalls die in großem Umfang auf dem Markt vorhandene Spezialliteratur zu den einzelnen Rechtsgebieten ersetzen, sondern ist gerade als Einstieg in die Rechtsmaterie gedacht. Am Ende des Buches haben wir daher exemplarisch weiterführende, vertiefende Literatur zu den für die Soziale Arbeit relevanten Rechtsgebieten aufgeführt (u. a. Existenzsicherungsrecht des SGB II und SGB XII, Kinder- und Jugendhilferecht, Betreuungsrecht usw.).

Für die erste Buchhälfte, die Kapitel 1 bis 4, zeichnet Frau Prof. Dr. Reidel verantwortlich, während Frau Prof. Kokott-Weidenfeld die Bearbeitung der zweiten Buchhälfte zum gesamten Rechtsumfeld der Familie übernommen hat.

Wir Autorinnen möchten mit den Inhalten allen Studierenden der Sozialen Arbeit den ersten Einstieg in eine zunächst unübersichtliche Rechtsmaterie erleichtern. Das Buch ist das Ergebnis langjähriger Lehr- und Prüfungserfahrung mit Studierenden, die sich gerade in den Anfangssemestern befinden.

Feedback und Anregungen zum Buch sind dabei stets willkommen.

Koblenz/Mannheim im März 2020

Prof. Gabriele Kokott-Weidenfeld

Prof. Dr. Alexandra-Isabel Reidel

1. EINLEITUNG: RECHT ALS HANDLUNGSRAHMEN DER SOZIALEN ARBEIT

Recht ist der Handlungsrahmen, der in allen Lebensbereichen einen bestimmenden Einfluss ausübt. In modernen Gesellschaften gibt es so gut wie keinen rechtsfreien Raum mehr. Dies ist im Alltag nicht allen Menschen bewusst. In einigen Berufsgruppen und bei bestimmten Professionen gehört die Auseinandersetzung mit dem Recht zum Grundbestand des beruflichen Handelns. Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind insofern im Hinblick auf ein erfolgreiches berufliches Handeln darauf angewiesen, sich mit dem Recht auseinanderzusetzen. Sie werden mit einer stetig wachsenden Zahl von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen, Richtlinien in beispielsweise familienrechtlichen, betreuungsrechtlichen, strafrechtlichen und sozialrechtlichen Bereichen konfrontiert. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Studierende der Sozialen Arbeit, insbesondere zu Beginn ihres Studiums, das Recht als unüberschaubar, überflüssig und insbesondere als enorme Einschränkung für ein professionelles Handeln im Interesse des Klienten empfinden. Doch genau das Gegenteil ist der Fall!

Welche konkreten Ansprüche auf Hilfe haben denn der arme, der obdachlose, der drogenabhängige oder der behinderte Klient und seine Familie? Wie kann sich dieser gegen vermeintlich erlittenes Unrecht wehren? In der Sozialen Arbeit geht es häufig nicht nur um das Beantworten einer einzelnen Rechtsfrage, sondern vielmehr um das Lösen sehr komplexer Lebenssituationen. Diese Problemlagen sind sehr vielfältig. Genauso vielfältig ist das Recht für die Soziale Arbeit, da es Antworten für alle auftretenden Fragen bieten muss. Soziale Hilfe stellt daher auch eine qualifizierte Rechtsberatung dar. Diese ist nicht nur Rechtsanwälten vorbehalten, sondern sie wird auch durch die Träger der Sozialen Arbeit, also den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den anerkannten Verbänden zur Förderung der Belange behinderter Menschen, vorgenommen. Das bedeutet, dass auch die Fachkräfte in der Sozialen Arbeit im außergerichtlichen Bereich eine Beratung in sozialrechtlicher Hinsicht durchführen dürfen.

Leere Haushaltskassen führen dazu, dass Sozialleistungen immer mehr zurückgefahren bzw. dass die Hürden, um staatliche Hilfeleistungen in Anspruch nehmen zu können, tendenziell höher werden. Die Anforderungen an die Berufsgruppen der Sozialen Arbeit nehmen daher immer weiter zu, denn seit den „Hartz-Reformen“ ist das Risiko in Armut abzurutschen, bis in mittlere Einkommensschichten hineingegeben. Um ihrer Verantwortung gegenüber den Klienten gerecht zu werden, müssen Fachkräfte der Sozialen Arbeit daher fundierte Rechtskenntnisse besitzen, damit sämtliche in Betracht kommende Hilfemöglichkeiten, Teilhaberechte und Teilhabechancen im Sinne der Klienten bestmöglich ausgeschöpft werden können.

Um auf die Anliegen, die Probleme der Klienten richtig einzugehen, um ihnen „auf Augenhöhe“ zu begegnen, benötigen Handelnde in sozialen Berufen nicht nur psychologische Kenntnisse, sondern sie müssen gleichermaßen mit dem sozialen und rechtlichen Lebensumfeld des Klienten vertraut sein.

Qualifiziertes Handeln in der Sozialen Arbeit ist nicht möglich, ohne den Klienten in seinen gesamten sozialen Beziehungen zu sehen. Die Kenntnis von der Binnenstruktur seiner Familie ist ein Kernbereich sozialen Handelns, denn jeder Einzelne von uns befindet sich in seinem

speziellen sozialen Umfeld. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, auch die grundlegenden Fragen des Familienrechts bereits in dieser Einführung in das Recht zu behandeln, da das Familienrecht insoweit für die Soziale Arbeit zu den Basics gehört. Es geht quasi um die „Verrechtlichung“ des Klienten, da er nur in seiner Gesamtheit richtig eingeordnet werden kann. Ob Kind oder Erwachsener, ob Mann, Frau oder divers, jeder von uns ist immer irgendwie Teil einer Familie – jeder Mensch hat Mutter und Vater, auch wenn er sie vielleicht nie kennengelernt hat. Wir wissen, dass wir für unser Zusammenleben in einer Gemeinschaft, in der Gesellschaft genauso wie in unserer Familie, gewisse Regeln benötigen, um im Alltag sinnvoll miteinander leben zu können. Solange wir in Harmonie miteinander leben, denken wir nicht an Regeln, wir bemerken sie gar nicht. Im Konfliktfall sieht alles anders aus: Wir rufen nach Hilfe, nach Unterstützung von außen. Insofern hat das Recht, unser gesamtes Rechtssystem, auch eine grundlegende Bedeutung für die Familie.

Diese Tatsache besteht unabhängig von der Stellung des Einzelnen in der Gesellschaft und unabhängig von seinen persönlichen Prägungen. Sie ist unabhängig von den verschiedenen Lebensphasen, von beruflichen Positionen, vom finanziellen Hintergrund. Die Menschen sind immer auch von familienbezogenen Rechtsregelungen betroffen; insofern haben familienrechtliche Fragen für die Soziale Arbeit eine besondere Relevanz.

Mit diesem Buch wird der Einstieg in relevante Rechtsbereiche für Soziale Arbeit erleichtert. Es dient Studierenden, insbesondere zu Beginn des Studiums der Sozialen Arbeit, als Orientierungshilfe, um sich einen schnellen Überblick über ausgesuchte relevante rechtliche Bereiche der Sozialen Arbeit zu verschaffen und um rechtliche Zusammenhänge schnell zu begreifen. Es werden ausgesuchte, teilweise sehr komplexe rechtliche Dimensionen Sozialer Arbeit verständlich und möglichst einfach dargestellt. Abbildungen geben hierbei einen guten und schnellen Überblick und dienen zudem der wiederholenden Vertiefung.

In einem ersten Schritt wird die Systematik der Rechtsordnung dargestellt. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da für das in-

haltliche Verstehen von Gesetzen ihre rechtliche Einbettung in das Normengefüge und das Erkennen ihrer Struktur notwendig ist.

Anschließend widmen wir uns dem Verfassungsrecht, da hier die Grundlagen des sozialstaatlichen Handelns zu finden sind. Das Grundgesetz schafft mit seinen verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen u. a. zum Recht und Sozialstaat sowie seinem Grundrechtskatalog wesentliche Rahmenbedingungen für die Soziale Arbeit.

Im nächsten Kapitel geht es um zivilrechtliche Grundlagen, denn die Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind in den Wirtschaftskreislauf eingebunden und benötigen daher grundlegende vertragsrechtliche Kenntnisse. Zudem wird in diesem Kapitel auch auf haftungsrechtliche Fragen, wie z. B. die Aufsichtspflicht eingegangen, da die Berufsgruppen der Sozialen Arbeit oft für Minderjährige und geistig behinderte Menschen verantwortlich sind und sich daraus Aufsichtspflichten ergeben, die gegebenenfalls zu Schadensersatzforderungen führen können.

Im letzten Kapitel geht es um das persönliche Rechtsumfeld des Klienten, also um seine Familie. Dem Familienrecht kommt insofern eine erhebliche Bedeutung für die Soziale Arbeit zu.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet, wobei selbstverständlich immer auch die weibliche Form gemeint ist.

2. SYSTEMATIK DER RECHTSORDNUNG

2.1 RECHTSQUELLEN UND DEREN RANGORDNUNG

Das Recht unterliegt einem permanenten Wandel, da auch unser gesellschaftliches Zusammenleben und unsere Wertevorstellungen im Laufe der Zeit Änderungen erfahren. Da Recht die Funktion hat unser Zusammenleben zu regeln, darf es **nicht statisch** sein. Was noch vor Jahren verboten war, ist in der heutigen Zeit erlaubt. Während beispielsweise die Homosexualität in Deutschland lange Zeit unter Strafe gestellt war, herrscht heute eine weitgehende rechtliche Gleichstellung von Homosexuellen, was insbesondere das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ (sog. Eheöffnungsgesetz), das am 01.10.2017 in Kraft trat, verdeutlicht. Mit der „Ehe für alle“ wird gleichgeschlechtlich orientierten Paaren nun die Möglichkeit der Ehe eingeräumt, so dass sie ihrem Zusammenleben einen gesicherten rechtlichen Rahmen geben können. Umgekehrt können Verhaltensweisen heute verboten sein, die früher erlaubt waren. So wurde beispielsweise das früher aner-

kannte „Züchtigungsrecht“ von Eltern und Lehrern durch § 1631 Abs. 2 BGB und die Schulgesetze aufgehoben.

Es existieren **unterschiedliche Arten von Rechtsnormen**, durch die ein verbindliches Recht entsteht. In einem Rechtsstaat müssen sich nicht nur die **Bürger** an Rechtsnormen halten, sondern **alle staatliche Gewalt** (Judikative, Exekutive, Legislative) ist ebenfalls an diese gebunden. Entscheidungen der Verwaltungen und Gerichte sind daher nur rechtmäßig, wenn diese auf konkreten Rechtsnormen/Gesetzen beruhen und das Recht zudem richtig angewendet wird.

Rechtsnormen/Gesetze werden von unterschiedlichen Quellen gespeist. Das deutsche Recht lässt sich hierarchisch folgendermaßen ordnen:

2.1.1 VERFASSUNG (GRUNDGESETZ)

Die grundlegende Rechtsquelle stellt in der Bundesrepublik Deutschland das Grundgesetz (GG) dar. Es ist die Verfassung. Daneben existieren aufgrund des Föderalismus die Landesverfassungen der einzelnen Bundesländer, denen allerdings im Vergleich zum Grundgesetz keine entscheidende Bedeutung zukommt. Im Grundgesetz finden sich Regelungen zu den **Grundrechten** (z. B. die Religionsfreiheit, Art. 4 GG), unsere **Staatsprinzipien** (z. B. Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 GG) und Regelungen zur **Organisation unseres Staates** (z. B. Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes und der Länder gem. Art. 70 ff. GG). Insbesondere die Grundrechte sowie das Rechtsstaatsprinzip sind für das Handeln der Sozialverwaltungen von enormer Bedeutung (vgl. hierzu untenstehende Ausführungen unter Gliederungspunkt 3).

2.1.2 GESETZE

Die Parlamentsgesetze bilden die wesentliche Rechtsgrundlage für die Soziale Arbeit. Sie sind der Prototyp eines Gesetzes. Es handelt sich hierbei um eine Rechtsnorm, die vom durch die Verfassung vorgegebenen Gesetzgebungsorgan, dem deutschen Bundestag (Parlament) in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat erlassen wurde. Die so erlassenen Gesetze müssen verfassungskonform sein, d. h. sie müssen mit den Regelungen unseres Grundgesetzes vereinbar sein.

Das sehr formelle und unter Umständen langwierige Gesetzgebungsverfahren des Bundes ist in den *Art. 76 ff. GG* im Detail geregelt. In welchen Fällen der Bund oder das Land letztlich Gesetze erlassen dürfen, die sog. Gesetzgebungskompetenz, ist in den *Art. 70 ff. GG* geregelt.

Der deutsche Gesetzgeber erlässt teilweise auch Gesetze, die mit dem GG nicht in Einklang stehen, d. h. verfassungswidrig sind. Über die Vereinbarkeit von Bundes- und Landesgesetzen mit dem Grundgesetz entscheidet dann das Bundesverfassungsgericht. So muss sich das Bundesverfassungsgericht beispielsweise immer wieder mit der Verfassungsmäßigkeit der Hartz IV-Gesetze, die im *SGB II* geregelt sind, beschäftigen. Das Gericht stellte beispielsweise Anfang 2010 fest, dass die seit dem Jahre 2005 geltenden Hartz-IV-Regelsätze für Erwachsene und Kinder mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, da sie gegen das Sozialstaatsprinzip des *Art. 20 Abs. 1 GG* und gegen das Grundrecht des *Art. 1 GG*, das ein menschenwürdiges Existenzminimum garantieren soll, verstoßen würden (*BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010*). Daraufhin war der parlamentarische Gesetzgeber verpflichtet die Regelsätze des *SGB II* in verfassungskonformer Weise nachzubessern. In der Bundesrepublik ist das Bundesverfassungsgericht als „**Hüter der Verfassung**“ das einzige Gericht, dem das sog. **Normverwerfungsmonopol** zusteht.

Parlamentsgesetze nennt man auch **formelle Gesetze**, da sie nach dem streng formalisierten Gesetzgebungsverfahren (für Bundesgesetze nach dem Grundgesetz und für Landesgesetze nach der jeweiligen Landesverfassung) vom Gesetzgeber – der sog. Legislative – erlassen wurden. Von den formellen Gesetzen sind hingegen die **materiellen Gesetze** (Rechtsverordnungen und Satzungen) zu unterscheiden, diese werden nämlich nicht von der Legislative, sondern der Verwaltung als vollziehende Gewalt (sog. Exekutive) erlassen. Den formellen und materiellen Gesetzen ist gemeinsam, dass sie **verbindliche Regelungen für Bürger und Verwaltung enthalten**, die abstrakt-generell formuliert sind. Das bedeutet, dass sie eine unbestimmte Vielzahl von Fällen (abstrakt) für eine unbestimmte Vielzahl von Menschen (generell) regeln.

2.1.3 RECHTSVERORDNUNGEN

Rechtsverordnungen stellen Gesetze dar und sind wie die Parlamentsgesetze zwingend zu beachten. Rechtsverordnungen konkretisieren Parlamentsgesetze, d. h. es werden damit Detailregelungen zur Durchführung von Parlamentsgesetzen erlassen. Damit die Verwaltung als Exekutivorgan eine Rechtsverordnung zulässigerweise erlassen darf, muss sie von der Legislative hierzu ermächtigt worden sein durch eine sog. **Ermächtigungsgrundlage** (Art. 80 Abs. 1 GG). Das bedeutet, dass jeder Rechtsverordnung eine Ermächtigungsgrundlage in Form eines Parlamentsgesetzes vorliegen muss, das die Verwaltung ermächtigt, in bestimmten Rechtsbereichen Durchführungsregelungen zu erlassen. Für die soziale Arbeit sind u. a. folgende Ermächtigungsgrundlagen relevant: §§ 13, 27, 51c SGB II; §§ 10 Abs. 2, 87, 151, 182 SGB III; §§ 17, 28c SGB IV; § 35a SGB V; § 69 SGB VI, § 78g Abs. 4 SGB VIII; §§ 28 Abs. 2, 40, 60, 69, 96 SGB XII. Die Rechtsverordnungen müssen mit den Parlamentsgesetzen und der Verfassung in Einklang stehen. Dazu folgendes Beispiel:

***Beispiel:** Die Sozialhilfe, die im SGB XII geregelt ist, umfasst als Leistung u. a. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 67 ff. SGB XII. Der Wortlaut des § 67 SGB XII besagt: „Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen ...“. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wurde vom parlamentarischen Gesetzgeber allerdings nur grob umrissen, es handelt sich hier um einen unbestimmten Rechtsbegriff. In der Praxis stellt sich nun die Frage, wann das (formelle) Gesetz vom Vorliegen solcher besonderen Lebensverhältnisse ausgeht. Dies wird nun durch eine Rechtsverordnung, nämlich der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten konkretisiert (BGBl. 2003 I, S. 3060). § 1 Abs. 2 dieser Verordnung beschreibt nun näher den unbestimmten Rechtsbegriff der besonderen Lebensverhältnisse. Danach haben Personen bei fehlender Wohnung (z. B. Obdachlose), bei gewaltgeprägten Lebensumständen (z. B. bei Misshandlungen in der Familie oder Partnerschaft), bei Entlassung aus einer geschlossenen Anstalt (z. B. bei Haftentlassung) usw., Anspruch auf diese Sozialhilfeleistung. Die Verwaltung war befugt zum Erlass dieser das Parlamentsgesetz konkretisierenden Rechtsverordnung, da in § 69 SGB XII eine Ermächtigungsgrundlage (Verordnungsermächtigung) vorhanden ist.*